



Fachstelle Alimente

ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens

gültig ab 1. Januar 2025

Vorwort

Per 1. Januar 2022 trat die Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (SRSZ 380.200, lhG) in Kraft. Das Berechnungsblatt und die dazugehörige Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens wurden bisher vom Amt für Gesundheit erlassen und stetig angepasst. Mangels Zuständigkeit des Amtes für Gesundheit per 1. Januar 2022 wird das Berechnungsblatt und die Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens neu durch die Fachstelle Alimente bewirtschaftet.

1. Allgemeines

- 1.1.1. Gemäss § 15 Abs. 1 IhG wird ein Vorschuss ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Die vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Einkommensgrenzen) richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (§ 15 Abs. 2 IhG).
- 1.1.2. Bei der Berechnung sind die Vermögen, Einnahmen/Einkommen sowie die anerkannten Ausgaben der folgenden Familienmitglieder im gleichen Haushalt zu berücksichtigen: gesuchstellende Kind, dessen Elternteil, die Ehegattin bzw. der Ehegatte (inkl. eingetragene Partnerschaften) sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder. Volljährige Kinder, welche sich nicht in Erstausbildung befinden bzw. der berechnete Elternteil nicht mehr für deren Lebensunterhalt aufkommen muss, werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Es ist jedoch zu prüfen, ob ein Entgelt für die Haushaltsführung gemäss Ziffer 3.1.4. anzurechnen ist.
- 1.1.3. Seit 1. Januar 2022 werden auch die Einnahmen/Einkommen und anerkannten Ausgaben des Partners/der Partnerin in faktischer Lebensgemeinschaft (Konkubinatspartnerschaft) miteinbezogen (§ 15 Abs. 3 IhG), sofern es sich um eine stabile Lebensgemeinschaft handelt (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schwyz [RRB] Nr. 269/2021 vom 20. April 2021, S. 6). Dabei sind die in der Sozialhilfe geltenden Voraussetzungen für die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft analog anzuwenden: Es kann von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Kapitel F.5.1 der SKOS-Richtlinien). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können besondere Umstände dafürsprechen, dass dennoch von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft auszugehen ist. Beispielsweise, wenn ein Paar über ein gemeinsames Konto verfügt, oder sich sonst wirtschaftlich gegenseitig Beistand leistet. Die Beweislast für die Annahme einer faktischen Lebensgemeinschaft bei der Alimentenbevorschussung trägt die zuständige Behörde (RRB Nr. 269/2021 vom 20. April 2021, S. 15).
- 1.1.4. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2022 ist, dass das unterhaltsberechtigende Kind nicht mehr nur bis zum 18. Altersjahr, sondern längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge hat (§ 13 Abs. 1 IhG). Wenn das volljährige Kind in häuslicher Gemeinschaft (bei mindestens einem Elternteil) lebt, wird weiterhin eine gemeinsame Berechnung gemäss Rz. 1.1.2 f. vorgenommen. Wenn das volljährige Kind in einem eigenen Haushalt lebt, sind nur sein Vermögen, Einnahmen/Einkommen sowie seine anerkannten Ausgaben zu berücksichtigen.
- 1.1.5. Seit dem 1. Januar 2024 wird das Erwerbseinkommen des Ehe- oder des Konkubinatspartners zu 80% anstatt zu 2/3 angerechnet (Art. 11, Abs. 1, lit. a ELG). Das Einkommen der antragsstellenden Person und der im selben Haushalt lebenden Kinder wird nach wie vor zu 2/3 berücksichtigt.

2. Vermögen

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Zum Vermögen der bei der Berechnung zu berücksichtigenden Personen gehören die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte.
- 2.1.2. Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestandteile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfol-

gen (Art. 17a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV, SR 831.301]).

- 2.1.3. In der Regel gilt der Vermögensbestand am 1. Januar des Jahres, in welchem die Alimentenbevorschussung geltend gemacht wird (Art. 23 Abs. 1 ELV).
- 2.1.4. Die Vermögenswerte sind mit den entsprechenden Belegen auszuweisen. Wer als Einzelperson (u.a. volljähriges Kind in eigenem Haushalt [vgl. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Rz. 3143.02]) mehr als Fr. 100'000.– (Art. 9a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30]) Vermögen besitzt, hat keinen Anspruch auf Alimentenbevorschussung. Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und gefestigten Konkubinatspartnern beträgt die Schwelle Fr. 200'000.– (Art. 9a Abs. 1 lit. b ELG). Pro Kind beträgt die Schwelle zusätzlich Fr. 50'000.– (Art. 9a Abs. 1 lit. c ELG). Ausschlaggebend ist das Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden; Art. 17 Abs. 1 ELV; vgl. WEL, Rz. 2512.01, 3443.01 ff.), welches am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Alimentenbevorschussung beantragt wird (Art. 2 Abs. 2 ELV). Selbstbewohnte Liegenschaften und die dazugehörigen Hypothekarschulden bleiben bei der Prüfung der Vermögensschwelle ausser Acht (Art. 9a Abs. 2 ELG). Besitzt ein Kind mehr als Fr. 50'000.– Vermögen, darf es in der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

2.2. Anrechenbare Vermögenswerte

- 2.2.1. Wertschriftenbestand inkl. Kinderwertschriften; Aktien sind zum Kurswert und Obligationen zum Nominalwert anzurechnen. Barschaften von mehr als Fr. 2'000.– sind anzurechnen.
- 2.2.2. Der Steuerwert von Lebensversicherungen sowie von Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten ist inklusive allfälliger Überschussanteile zu den von den Versicherungsgesellschaften bescheinigten Werten anzugeben.
- 2.2.3. Bei selbstbewohnten Liegenschaften ist der Steuerwert massgebend (Art. 17a Abs. 1 ELV). Es wird jedoch nur der den Freibetrag von Fr. 112'500.– (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) bzw. von Fr. 300'000.– (Art. 11 Abs. 1^{bis} ELG: bei Ehepaaren, von denen einer in einem Heim oder Spital lebt; bei Bezüger/in von Hilflosenentschädigung) übersteigende Wert angerechnet.

Berechnungsbeispiel

Steuerwert	Fr. 380'000.00
Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft	Fr. 112'500.00
anrechenbarer Betrag	Fr. 267'500.00

- 2.2.4. Liegenschaften, welche nicht selber bewohnt werden, sind zum Verkehrswert anzurechnen (Art. 17a Abs. 4 ELV). Es gelten grundsätzlich die Werte der letzten rechtskräftigen amtlichen Schätzung.
- 2.2.5. Viehhabe, Betriebsinventar usw. wird nach den letzten Geschäftsabschlüssen angerechnet. Fehlen die Unterlagen, werden die Werte der letzten Steuerveranlagung übernommen.
- 2.2.6. Als sonstige Vermögenswerte gelten unter anderem Fahrzeuge (z.B. Auto, Boote) oder Sammlungen (Münzen, Briefmarken, wertvolle antike Möbel). Der Wert ist, sofern nicht bekannt, zu schätzen.
- 2.2.7. Ebenfalls angerechnet werden Vermögen, auf welche verzichtet worden ist (z.B. Schenkungen usw.) sowie unverteilte Erbschaften.

2.3. Vermögensmindernde Bestandteile (Schulden)

2.3.1. Die Hypothekarschulden sind mit Bankbescheinigungen auszuweisen. Hypothekarschulden sind anzurechnen, soweit sie den nach Abzug nach Rz. 2.2.3 verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen (Art. 17 Abs. 2 ELV). In der Regel gilt der Wert am 1. Januar des Jahres, in welchem die Alimentenbevorschussung geltend gemacht wird (Art. 23 Abs. 1 ELV). Fehlen neue Werte, ist auf die letzte Steuereinschätzung abzustellen.

2.3.2. Übrige Schulden werden berücksichtigt, wenn diese ausgewiesen sind.

2.3.3. Vermögensabzug (Freibetrag):

Für den alleinstehenden Elternteil, für volljähriges Kind im eigenem Haushalt	Fr.	30'000.00
--	-----	-----------

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG)	Fr.	15'000.00
--	-----	-----------

Für den nachträglich wiederverheirateten Elternteil inkl. Stiefelternteil oder für den in gefestigtem Konkubinat lebenden Elternteil (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG)	Fr.	50'000.00
---	-----	-----------

Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG)	Fr.	112'500.00
---	-----	------------

Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften und Ehegatte im Heim (Art. 11 Abs. 1 ^{bis} lit. a ELG)	Fr.	300'000.00
--	-----	------------

Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften und HE-Bezüger(in) (Art. 11 Abs. 1 ^{bis} lit. b ELG)	Fr.	300'000.00
--	-----	------------

Berechnungsbeispiel (alleinstehende Mutter mit 2 Kindern)

Liegenschaft (Steuerwert)	Fr.	450'000.00
abzüglich Freibetrag	Fr.	<u>112'500.00</u>
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	Fr.	337'500.00

Sparguthaben (inkl. Kinder)	Fr.	17'000.00
Auto	Fr.	<u>6'000.00</u>
Bruttovermögen	Fr.	360'500.00
abzüglich Hypothekarschulden	Fr.	<u>210'000.00</u>
Nettovermögen	Fr.	150'500.00

abzüglich Freibetrag: Mutter (Fr. 30'000) 2 Kinder (je Fr. 15'000)	Fr.	<u>60'000.00</u>
anrechenbares Vermögen	Fr.	<u><u>90'500.00</u></u>

2.3.4. Vom anrechenbaren Vermögen sind ein Fünfzehntel (1/15) zum Einkommen hinzuzuzählen (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

3. Einkommen und Einnahmen

3.1. Privilegierte Einkommen

- 3.1.1. Als privilegierte Einkommen gelten Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit. Es ist grundsätzlich auf die aktuelle Situation abzustellen (vgl. Art. 23 Abs. 3 ELV).
- 3.1.2. Das Erwerbseinkommen (inkl. 13. Monatslohn und/oder Gratifikation) ist als Nettoeinkommen aufzuführen. Das heisst, dass die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, NBU, BVG) sowie die Gewinnungskosten (Transport zur Arbeit, auswärtige Verpflegung usw.) vorgängig vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind. Die anrechenbaren Gewinnungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Weisungen der Steuerverwaltung (vgl. WEL, Rz. 3421.05 ff.).
- 3.1.3. Freie Kost und Logis sind gemäss den AHV-Ansätzen (Rückseite des steueramtlichen Lohnausweisformulars) einzusetzen und zum allfälligen Barlohn aufzurechnen (vgl. WEL, Rz. 3415.01 ff.).
- 3.1.4. Als Arbeitseinkommen gilt auch das Entgelt für die Haushaltsführung des Lebenspartners eines nicht gefestigten Konkubinats oder des volljährigen Kindes, welches sich nicht mehr in Ausbildung befindet. Der Betrag für die Haushaltsführung errechnet sich aus dem Naturallohn gemäss Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101, AHVV): Naturallohnansatz ohne Unterkunft x 365. Zurzeit beträgt der Naturallohnansatz Fr. 33.00 abzüglich Fr. 11.50 für Unterkunft = Fr. 21.50 x 365 = Fr. 7'847.50 abzüglich die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO: 10.6%, ALV: 2.2%; jeweils die Hälfte). Bei erwerbsbedingter teilweiser Haushaltsführung ist der Betrag anteilmässig zu reduzieren.
- 3.1.5. Die durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ausbildungs- und Weiterbildungskosten gelten als Spesenentschädigung und sind deshalb nicht als Einkommen anzurechnen. Ebenfalls nicht als Einkommen gelten Stipendien (Art. 11 Abs. 3 lit. e ELG).
- 3.1.6. Sonderfall des erwerbstätigen Kind in häuslicher Gemeinschaft:
Erzielt ein Kind, für welches Alimenterbevorschussung beantragt wird, ein Erwerbseinkommen, so ist vorerst abzuklären, ob dieses Kind - für sich allein gerechnet - überhaupt die Voraussetzungen für die Alimenterbevorschussung erfüllt. Ist das anrechenbare Einkommen höher als die Bevorschussungsgrenze, so entfällt die Bevorschussung für dieses Kind ganz. Dieses Kind wird dann bei der ganzen übrigen Berechnung des Einkommens der Familie weggelassen (in Abweichung von Rz. 1.1.2). Zeigt die Vorausberechnung für dieses Kind, dass die Bevorschussungsgrenze durch die angerechneten Einkommen nicht ausgeschöpft wird, so ist das Kind mit all seinem Vermögen, seinen Einnahmen und anerkannten Ausgaben bei der Berechnung der ganzen Familie mit zu berücksichtigen.
- 3.1.7. Unter selbständigerwerbendem Einkommen sind die Reineinkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Reineinkommen der von der AHV anerkannten Selbständigerwerbenden zu betrachten. Die Ausgleichskasse Schwyz kann in der Regel über die Anerkennung einer Person als selbständigerwerbend Auskunft erteilen.
- 3.1.8. In der Regel wird es sich hier um kleine Betriebe handeln, eventuell sogar ohne Buchhaltungspflicht. Es ist deshalb auf die letzte definitive Steuerveranlagung abzustellen. Liegt diese nicht vor, so kann behelfsmässig der neueste Buchhaltungsabschluss verwendet werden. Zu beachten ist jedoch die Aufrechnung der "Privatbezüge". Nach Vorliegen der definitiven Steuerzahlen ist allenfalls eine Revision der Berechnung vorzunehmen.

3.2. Freibetrag vom Erwerbseinkommen

- 3.2.1. Der Freibetrag vom Erwerbseinkommen (privilegiertes Einkommen) pro Jahr beträgt für einen alleinstehenden oder für einen wieder verheiratete oder sich einer faktischen Lebensgemeinschaft befindenden Elternteil Fr. 1'950.– (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Bei der Berechnung für einzelne Kinder (Sonderfall erwerbstätiges Kind) gilt ein Freibetrag von Fr. 1'300.– (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG). Der Freibetrag ist vom Nettoerwerbseinkommen abzuziehen.
- 3.2.2. Das um den Freibetrag reduzierte Einkommen aus Rz. 3.1.2.-3.1.8. ist in die eigentliche Einkommensberechnung zu übertragen.

Berechnungsbeispiel (alleinstehende Person)

Brutto-Erwerbseinkommen als Arbeitnehmerin (massgebendes Einkommen)	Fr. 30'000.00	
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	Fr. 3'270.00	
abzüglich Gewinnungskosten (Fahrspesen)	Fr. 1'200.00	
Nettoeinkommen	Fr. 25'530.00	Fr. 25'530.00
abzüglich Freibetrag (Fr. 1'300.– oder Fr. 1'950.–)		Fr. 1'950.00
Reineinkommen		Fr. 23'580.00
davon 2/3 als Einkommen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG).		<u>Fr. 15'720.00</u>

3.3. Nicht privilegiertes Einkommen

- 3.3.1. Sämtliche Renten und Taggelder der AHV/IV (ohne Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen) sind anzurechnen.
Sämtliche Renten und Taggelder der SUVA, BVG, Krankenversicherung, ausländischen Versicherung, Arbeitslosenversicherung sowie weiteren privaten Versicherungen gelten als nicht privilegierte Einkommen.
- 3.3.2. Der Ertrag aus unbeweglichen Vermögen (Liegenschaften) umfasst Miet- und Pachtzinse, Nutzniessungen, Wohnrechte sowie den Mietwert der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist. Der Wert der selber bewohnten Wohnung entspricht dem amtlichen "Eigenmietwert" gemäss Steuerveranlagung. Bei Vermietung ist der Nettomietzins (ohne Nebenkosten) in der vertraglichen Höhe anzurechnen. Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen (gemäss amtlicher Schätzung), so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen kein Mietzins vereinbart wurde, oder wenn die Liegenschaft leer steht, obwohl eine Vermietung möglich wäre (vgl. WEL, Rz. 3433.03).
- 3.3.3. Die Brutto-Erträge aus Sparguthaben (Wertschriften, Obligationen, Konto, Darlehen) sind grundsätzlich gemäss Bankauszüge per 31. Dezember des Vorjahres anzurechnen (Art. 23 Abs. 1 ELV). Haben sich die Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich - z.B. durch Scheidung - wesentlich (mindestens 20 %) verändert, so sind die aktuellen, auf ein Jahr aufgerechneten Erträge zu berücksichtigen (Art. 23 Abs. 4 ELV).
- 3.3.4. Siehe Rz. 3.3.3.
Bei einer Verpfändung oder verpfändungsähnlichen Vereinbarung besteht EL-rechtlich kein Anspruch. Ausgenommen dann, wenn der Pfundgeber nachweisen kann, dass er die geschuldeten Leistungen nicht zu erbringen vermag (Art. 13 ELV).

- 3.3.5. Kinderzulagen gelten bei der EL generell als nicht privilegiertes Einkommen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. f ELG).
Im Übrigen sind die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen in dem Masse anzurechnen, in welchem diese auch tatsächlich eingehen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG).
- 3.3.6. Sonderfall des nicht gefestigten Konkubinats mit gemeinsamem Kind:
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des nicht gefestigten Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin sind nicht zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Berechnung zur Alimentenbevorschussung das gemeinsame Kind berücksichtigt und entsprechend sind in Rz. 3.3.5 die Unterhaltsbeiträge des Konkubinatspartners für das gemeinsame Kind gemäss Unterhaltsvertrag anzurechnen. Gleichzeitig wird ein Betrag für die Haushaltführung gemäss Rz. 3.1.4 angerechnet. Die Miete ist per Kopfquote aufzuteilen.
- 3.3.7. Sonderfall des gefestigten Konkubinats mit gemeinsamem Kind:
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des gefestigten Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin sind ab 1. Januar 2022 zu berücksichtigen; so auch das gemeinsame Kind. Die Unterhaltsbeiträge des Konkubinatspartners für seine eigenen Kinder sind gemäss Rz. 3.3.5 (Einnahmen) bzw. Rz. 4.1.3 (Ausgaben) zu berücksichtigen.
- 3.3.8. Als sonstige Einnahmen gelten u.a. Bürgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaft usw. Bei Verzicht auf Vermögen ist ein hypothetischer Ertrag anzurechnen, dabei ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (WEL, Rz. 3524.02).

4. Anerkannte Ausgaben

- 4.1.1. Als Krankenkassenprämien gelten die effektiven Prämien, allerdings maximal die Durchschnittsprämien des Kantons für die Prämienverbilligung. Ab 1. Januar 2025 gelten folgende Ansätze: Kinder bis 18 Jahre Fr. 1'368.–, junge Erwachsene bis 25 Jahre Fr. 4'392.–, Erwachsene Fr. 5'964.– (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG). Von diesem Betrag ist die Prämienverbilligung abzuziehen. Falls der Betrag negativ ist, ist auf die Anrechnung zu verzichten.
- 4.1.2. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige) sind zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG).
Nicht abzugsberechtigt sind die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen.
- 4.1.3. Unterhaltsbeiträge der antragsstellenden Person und des jetzigen Ehegatten oder gefestigten Konkubinatspartners an nicht in der Familie lebende Kinder werden, sofern diese ausgewiesen sind und nachweisbar erbracht werden, berücksichtigt (Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG; WEL, Rz. 3271.01).
- 4.1.4. Es können nur die ausgewiesenen Zinsen für Hypothekarschulden berücksichtigt werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG). Nicht abzugsberechtigt sind die Zinsen und Raten von Privatschulden (z.B. Kleinkredit).
- 4.1.5. Für Gebäudeunterhaltskosten sind die EL-rechtlichen Pauschalansätze (z.Zt. 10 % vom Liegenschaftsertrag für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre sind bzw. 20 % vom Liegenschaftsertrag für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind) massgebend (Art. 16 Abs. 1 ELV; Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten, Rz. 17).
- 4.1.6. Regelmässig anfallende Krankheitskosten oder in Zusammenhang mit einer Hauskrankenpflege anfallende Kosten, welche im Rahmen der Grundversicherung gedeckt wären, können berücksichtigt werden. In den meisten Fällen handelt es sich höchst-

tens um die Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkasse (vgl. Rz. 5210.01 WEL, Art. 64 KVG, Art. 103 KVV).

Weitergehende Kosten wie Spitex (Haushalthilfe und Krankenpflege) sind nur zu berücksichtigen, wenn diese Hilfe von einem Arzt verordnet wurde. Für ausgewiesene Mehrkosten ärztlich verordneter, lebensnotwendiger Diäten ist ein jährlicher Pauschalbetrag von Fr. 2'100.– zu berücksichtigen. Für Personen, die an Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 erkrankt sind, werden keine Mehrkosten für Diät angerechnet (§ 20 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SRSZ 362.211). Regelmässige Zahnarztkosten können in der Berechnung berücksichtigt werden. Ausserordentliche Kosten müssen mit Kostenvoranschlägen oder Rechnungen belegt werden. Ausgaben für Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) können nicht berücksichtigt werden.

- 4.1.7. Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in der Berechnung berücksichtigt werden, sind als Ausgaben anzurechnen (Art. 10 Abs. 3 lit. f ELG). Dabei werden Kosten anerkannt für Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern und Tagesfamilien (Art. 16e Abs. 1 ELV). Die Kosten für eine nichtinstitutionelle Betreuung durch Privatpersonen fallen nicht darunter (WEL, Rz. 3293.03). Die Kosten für eine institutionelle Betreuung werden nur anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die zur Wahrung des Kindeswohl erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen können (Art. 16e Abs. 2 ELV; vgl. WEL, Rz. 3291.01 ff.).
- 4.1.8. Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahren können lediglich als Gewinnungskosten bei der Erzielung eines Erwerbseinkommens berücksichtigt werden (WEL, Rz. 3291.02).
- 4.1.9. Bei einer notwendigen Fremdplatzierung des Kindes kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden (§ 14 Abs. 2 IhG; 1/3 der Gesamtkosten).
- 4.1.10. Als anrechenbarer Mietzinsabzug gilt grundsätzlich die Bruttomiete gemäss Mietvertrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Liegt nur ein Mietvertrag ohne Nebenkosten vor, so ist als Heizkostenpauschale pro Jahr Fr. 1'740.– zum Nettomietzins hinzuzählen (Art. 16b ELV).
Bei Bewohnern von eigenen Liegenschaften ist als Mietzins der Eigenmietwert einzusetzen (Art. 10 Abs. 1 lit. c ELG). In diesen Fällen ist als Nebenkostenpauschale pro Jahr Fr. 3'480.– anzurechnen (Art. 16a ELV).
In Fällen, in denen Personen in der gleichen Wohnung leben, welche bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, ist der Mietzins entsprechend der Anzahl Personen aufzuteilen (Kopfquote; Art. 16c ELV).
Es kann nur der Mietzins für eine einzige Wohnung angerechnet werden.
- 4.1.11. Für die Höhe des Mietzinsabzuges gelten die Grenzwerte gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG. Die Ansätze variieren je nach Mietzinsregion.

Mietzinsregion 2

Altendorf, Arth, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Küssnacht, Lachen, Muotathal, Reichenburg, Schwyz, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau

1-Personen-Haushalt: Fr. 18'300.–

2-Personen-Haushalt: Fr. 21'720.–

3-Personen-Haushalt: Fr. 23'760.–

4+mehr-Personen-Haushalt: Fr. 25'920.–

Einzelperson in einer WG: Fr. 10'860.–

Zuschlag für Rollstuhl: Fr. 6'900.–

Mietzinsregion 3

Alpthal, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Morschach, Oberiberg, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Steinen, Steinerberg, Unteriberg, Vorderthal

1-Personen-Haushalt: Fr. 16'680.–

2-Personen-Haushalt: Fr. 20'160.–

3-Personen-Haushalt: Fr. 22'200.–

4+mehr-Personen-Haushalt: Fr. 24'000.–

Einzelperson in einer WG: Fr. 10'080.–

Zuschlag für Rollstuhl: Fr. 6'900.–

Berechnungsbeispiele: Mietzinsregion 3

1. Mutter mit zwei Kindern (Mietwohnung)

Bruttomiete Fr. 1'900.– x 12 =		Fr. 22'800.00
Anrechenbarer Mietzins		Fr. 22'200.00 (Höchstbetrag)

2. Mutter mit einem Kind (Eigenheim)

Eigenmietwert gemäss Steuerveranlagung		Fr. 8'500.00
Pauschalbetrag für Nebenkosten		Fr. 3'480.00
Anrechenbarer Mietzins		Fr. 11'980.00

3. Mutter mit vier Kindern (Mietwohnung)

Nettomiete Fr. 800.– x 12 =		Fr. 9'600.00
Heizkostenpauschale		Fr. 1'740.00
Anrechenbarer Mietzins		Fr. 11'340.00

5. Fallbeispiele

- 5.1.1. Fallbeispiel A: Alleinstehende Mutter mit zwei Kindern von verschiedenen Vätern. Der eine Vater kommt seiner Unterhaltspflicht nach, der andere zahlt nicht.
Lösung: siehe Berechnungsblatt zum Fallbeispiel A im Anhang.

- 5.1.2. Fallbeispiel B: Unverheiratete Mutter mit vier Kindern (ein volljähriges und drei minderjährige Kinder) von zwei verschiedenen Vätern. Sie lebt mit dem Partner (seit einem Jahr) zusammen. Der erste Vater zahlt für ein Kind teilweise und für das zweite Kind verweigert er die Unterhaltspflicht, nachdem es zwar volljährig ist aber noch in der Ausbildung steht. Der zweite Vater bezahlt die Alimente für beide Kinder nicht.
Lösung: siehe Berechnungsblatt zum Fallbeispiel B im Anhang.

- 5.1.3. Fallbeispiel C: Unverheiratete Mutter mit vier Kindern (ein volljähriges und drei minderjährige Kinder) von zwei verschiedenen Vätern. Sie lebt mit dem Partner (seit drei Jahren) zusammen. Der erste Vater zahlt nur für ein Kind und für das zweite Kind verweigert er die Unterhaltspflicht, nachdem es zwar volljährig ist aber noch in der Ausbildung steht. Der zweite Vater bezahlt die Alimente für beide Kinder nicht.
Lösung: siehe Berechnungsblatt zum Fallbeispiel C im Anhang.

- 5.1.4. Fallbeispiel D: Ein volljähriges Kind wohnt in einer WG. Sein Vater zahlt die Alimente nicht.
Lösung: siehe Berechnungsblatt zum Fallbeispiel D im Anhang.

Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gültig ab 1. Januar 2025

Name: _____ Vorname: _____

Fallbeispiel A: Mietzinsregion 3
 Alleinstehende Mutter mit 2 Kindern (6. und 10. Jahre) von verschiedenen Vätern. Sparguthaben von Fr. 75'000 und jährlicher Ertrag von Fr. 750. Mietzins der Wohnung beträgt Fr. 1'800/Mt. zzgl. Nebenkosten von Fr. 150/Mt. Mutter ist teilzeit erwerbstätig und bezieht einen Nettolohn von Fr. 51'000/Jahr. Mutter bezieht die Kinderzulagen von je Fr. 250/Mt. Ausgewiesene Krankheitskosten von Fr. 1'500/Jahr. Kinder haben einen Alimentenanspruch von je Fr. 1'000/Mt. Der eine Vater bezahlt die Alimente regelmässig, der andere nicht. OKP beträgt Fr. 7'200/Jahr, die Mutter erhält IPV in Höhe von Fr. 1'890/Jahr.

A. Vermögen

Anrechenbare Vermögenswerte:

1. Sparguthaben, Wertschriften und Barschaft		Fr.	75'000.00
2. Lebensversicherungen (Rückkaufwert)		Fr.	
3. Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) Steuerwert allf. Verkehrswert		Fr.	
abzögl. selbstbewohntes Wohneigentum	Fr. 112'500.--		
abzögl. selbstbewohntes Wohneigentum und Ehegatte im Heim	Fr. 300'000.--		
abzögl. selbstbewohntes Wohneigentum und HE-Bezüger(in)	Fr. 300'000.--	Fr.	-
4. Viehabe, Betriebsinventar		Fr.	
5. Sonstiges Vermögen (z. B. Fahrzeuge, Sammlungen, etc.)		Fr.	
Bruttovermögen			75'000.00

Vermögensvermindernde Bestandteile (Schulden):

6. Hypothekarschulden		Fr.	-
7. Übrige Schulden		Fr.	
Nettovermögen			75'000.00

Vermögensfreibeträge (Vermögensabzug)

Einzelperson: Fr. 30'000.-- / Paar: Fr. 50'000.-- / Kind: Fr. 15'000.--		Fr.	60'000.00
Anrechenbares Vermögen		Fr.	15'000.00

B. Einkommen und Einnahmen

Privilegierte Einkommen:

11. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Haushaltenschädigung)		Fr.	51'000.00
12. Reineinkommen, selbständiger Erwerbstätigkeit	ohne KZ	Fr.	
13. Einkommen Ehe- oder Konkubinatspartner (80% anrechenbar)		Fr.	
Zwischentotal			51'000.00

Freibetrag vom Erwerbseinkommen (Fr. 1'950.-- / Fr. 1'300.--)		Fr.	1'950.00
Total privilegiertes Einkommen		Fr.	49'050.00

Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3 anrechenbar)

Anrechenbares Vermögen (1/15 anrechenbar)	Fr.	1'000.00	Fr. 1'000.00
--	-----	----------	--------------

Nicht privilegiertes Einkommen:

21. Renten der AHV und IV (ohne EL und Hilflosenentschädigung)		Fr.	-
22. Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Untermiete, E'wohnung		Fr.	
23. Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen		Fr.	750.00
24. Nutzniessung, Verpfändung, verprf.ähnliche Vereinbarung, Wohnrecht		Fr.	
25. Familienrechtliche Unterhaltsleistungen/Kinderzulagen (ALI Fr. 12'000 + KZ 6'000)		Fr.	18'000.00
26. Sonstiges Einkommen, Bürgernutzen		Fr.	
Zwischentotal			52'450.00

C. Anerkannte Ausgaben

31. Prämien für Krankenversicherung (Mutter, 2 Kinder, OKP 8'700 ./ IPV 1'890)		Fr.	5'310.00
32. Beiträge an AHV, IV, EO		Fr.	
33. Notwendige Kinderbetreuung		Fr.	
34. Geleistete Unterhaltsbeiträge		Fr.	
35. Hypothekarschuldzinsen		Fr.	
36. Unterhaltskosten für Gebäude		Fr.	
37. Krankheitskosten		Fr.	1'500.00

Bruttomiete pro Jahr nach Mietzinsregion*

38. Bruttomiete pro Jahr (siehe Ansätze am Ende der Berechnung)		Fr.	22'200.00
---	--	-----	-----------

Total anrechenbares Einkommen		Fr.	23'440.00
--------------------------------------	--	-----	-----------

D. Berechnung der Bevorschussungsgrenze

Einkommensgrenze gemäss EL Ansätzen:

für die alleinstehende Mutter oder volljähriges Kind in eigenem Haushalt	Fr.	20'670.00	Anzahl	1	Fr.	20'670.00
für die wiederverheiratete oder in gefestigtem Konkubinat befindende Mutter	Fr.	31'005.00	Fr.		Fr.	-

Kinder ab 11 Jahren

. für das 1. Kind	Fr.	10'815.00	Fr.	-
. für das 2. Kind	Fr.	10'815.00	Fr.	-
. für das 3. Kind	Fr.	7'210.00	Fr.	-
. für das 4. Kind	Fr.	7'210.00	Fr.	-
. für das 5. Kind	Fr.	3'605.00	Fr.	-
. für jedes weitere Kind	Fr.	3'605.00	Fr.	-

Kinder bis 11 Jahre

. für das 1. Kind	Fr.	7'590.00	1	Fr.	7'590.00
. für das 2. Kind	Fr.	6'325.00	1	Fr.	6'325.00
. für das 3. Kind	Fr.	5'270.00		Fr.	-
. für das 4. Kind	Fr.	4'390.00		Fr.	-
. für das 5. Kind	Fr.	3'660.00		Fr.	-
. für jedes weitere Kind	Fr.	3'660.00		Fr.	-

. Fremdplatzierungskosten (1/3 der Gesamtkosten)

Fr.

Bevorschussungsgrenze

Fr. 34'585.00

Berechnung des vorschussberechtigten Betrages:

Bevorschussungsgrenze	Fr.	34'585.00
anrechenbares Einkommen gemäss sep. Blatt	Fr.	<u>23'440.00</u>

Differenz

Fr. 11'145.00

Anspruch pro Monat

Fr. 928.75

Alimente gemäss Urteil oder
Unterhaltsvereinbarung pro Monat

Fr. 1'000.00

Vorschuss pro Monat (max. Fr. 1'008.-- pro Kind)

Fr. 929.00

*** Mietzinsregion 2**

Altendorf, Arth, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Küsnacht, Lachen, Muotathal
Reichenburg, Schwyz, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau
1-Personen-Haushalt Fr. 18'300.--
2-Personen-Haushalt Fr. 21'720.--
3-Personen-Haushalt Fr. 23'760.--
4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 25'920.--
Einzelperson in einer WG Fr. 10'860.--

*** Mietzinsregion 3**

Alpthal, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Morschach, Oberberg, Riemenstalden
Rothenthurm, Sattel, Steinen, Steinerberg, Unterberg, Vorderthal
1-Personen-Haushalt Fr. 16'680.--
2-Personen-Haushalt Fr. 20'160.--
3-Personen-Haushalt Fr. 22'200.--
4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 24'000.--
Einzelperson in einer WG Fr. 10'080.--

Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gültig ab 1. Januar 2025

Name:

Vorname:

Fallbeispiel B: Mietzinsregion 3

Die unverheiratete Mutter hat 4 Kinder (19, 12, 6, 4 Jahre) von zwei verschiedenen Vätern. Heute lebt sie mit dem aktuellen Partner (seit einem Jahr) zusammen. Sie ist in einem 20%-Pensum erwerbstätig, bezieht einen Nettolohn von Fr. 16'000/Jahr und weist Berufsauslagen von Fr. 1'000/Jahr aus. Sie macht den Anspruch auf Familienzulagen von Fr. 10'200/Jahr geltend und besorgt hauptsächlich den Haushalt. Der Mietszins beträgt Fr. 2'450/Mt. zzgl. Nebenkosten von Fr. 210/Mt. Weiter leben noch folgende Personen im gemeinsamen Haushalt: 2 Kinder vom ersten Partner (19, 12 Jahre). Dieser zahlt regelmässig für ein Kind Fr. 300/Mt.. Für das zweite Kind verweigert er die Unterhaltspflicht, nachdem dieses zwar volljährig ist, aber noch in Ausbildung (Studium) steht. Anspruch pro Kind Fr. 500/Mt.. Ebenfalls wohnen zwei Kinder vom zweiten Partner bei der Mutter. Dieser zahlt nicht und die Alimente müssen bevorschusst werden. Anspruch pro Kind Fr. 600/Mt. OKP beträgt Fr. 12'180 und die IPV beträgt Fr. 6'800 pro Jahr.

Es liegt kein gefestigtes Konkubinatsverhältnis vor, da sie erst ein Jahr zusammen sind. Deshalb wird Partner nicht berücksichtigt. Volljähriges Kind lebt in häuslicher Gemeinschaft, deshalb erfolgt eine gemeinsame Berechnung.

A. Vermögen

Anrechenbare Vermögenswerte:

1. Sparguthaben, Wertschriften und Barschaft		Fr.	
2. Lebensversicherungen (Rückkaufwert)		Fr.	
3. Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) Steuerwert allf. Verkehrswert		Fr.	
abzügl. selbstbewohntes Wohneigentum	Fr. 112'500.--		
abzügl. selbstbewohntes Wohneigentum und Ehegatte im Heim	Fr. 300'000.--		
abzügl. selbstbewohntes Wohneigentum und HE-Bezüger(in)	Fr. 300'000.--	Fr.	-
4. Viehabe, Betriebsinventar		Fr.	
5. Sonstiges Vermögen (z. B. Fahrzeuge, Sammlungen, etc.)		Fr.	
	Bruttovermögen		-

Vermögensvermindernde Bestandteile (Schulden):

6. Hypothekenschulden		Fr.	
7. Übrige Schulden		Fr.	-
	Nettovermögen	Fr.	-

Vermögensfreibeträge (Vermögensabzug)

Einzelperson: Fr. 30'000.-- / Paar: Fr. 50'000.-- / Kind: Fr. 15'000.--		Fr.	
Anrechenbares Vermögen		Fr.	-

B. Einkommen und Einnahmen

Privilegierte Einkommen:

11. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit		Fr.	20'876.20
(Nettolohn 16'000 - Berufsauslagen 1'000 + Naturallohn 7'847.50 x 80% abzgl. 6.4% SV-Abzüge)			
12. Reineinkommen, selbständiger Erwerbstätigkeit		Fr.	
13. Einkommen Ehe- oder Konkubinatspartner (80% anrechenbar)		Fr.	
	Zwischentotal	Fr.	20'876.20
Freibetrag vom Erwerbseinkommen (Fr. 1'950.-- / Fr. 1'300.--)		Fr.	1'950.00
Total privilegiertes Einkommen		Fr.	18'926.20

Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3 anrechenbar)

		Fr.	12'617.47
Anrechenbares Vermögen (1/15 anrechenbar)	Fr.	-	-

Nicht privilegiertes Einkommen:

21. Renten der AHV und IV (ohne EL und Hilflosenentschädigung)		Fr.	
22. Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Untermiete, E'wohnung		Fr.	
23. Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen		Fr.	
24. Nutzniessung, Verpfändung, verpfr.ähnliche Vereinbarung, Wohnrecht		Fr.	
25. Familienrechtliche Unterhaltsleistungen/Kinderzulagen (ALI 3'600 + KZ 10'200)		Fr.	13'800.00
26. Sonstiges Einkommen, Bürgernutzen		Fr.	
	Zwischentotal	Fr.	26'417.45

C. Anerkannte Ausgaben

31. Prämien für Krankenversicherung (Mutter, 4 Kinder)		Fr.	5'380.00
Durchschnittsprämie 14'460; OKP 12'180 ./ IPV 6'800)			
32. Beiträge an AHV, IV, EO		Fr.	
33. Notwendige Kinderbetreuung		Fr.	

- 34. Geleistete Unterhaltsbeiträge
- 35. Hypothekarschuldzinsen
- 36. Unterhaltskosten für Gebäude
- 37. Krankheitskosten

Fr.
 Fr.
 Fr.
 Fr.

Bruttomiete pro Jahr nach Mietzinsregion*

- 38. Bruttomiete pro Jahr (siehe Ansätze am Ende der Berechnung)

Fr. 24'000.00 Fr. 29'380.00

Total anrechenbares Einkommen

Fr. -2'962.55

D. Berechnung der Bevorschussungsgrenze

Einkommensgrenze gemäss EL Ansätzen:

- . für die alleinstehende Mutter oder volljähriges Kind in eigenem Haushalt
- . für die wiederverheiratete oder in gefestigtem Konkubinat befindende Mutter

		Anzahl	
Fr.	20'670.00	1	Fr. 20'670.00
Fr.	31'005.00		Fr. -

Kinder ab 11 Jahren

- . für das 1. Kind
- . für das 2. Kind
- . für das 3. Kind
- . für das 4. Kind
- . für das 5. Kind
- . für jedes weitere Kind

Fr.	10'815.00	1	Fr.	10'815.00
Fr.	10'815.00	1	Fr.	10'815.00
Fr.	7'210.00		Fr.	-
Fr.	7'210.00		Fr.	-
Fr.	3'605.00		Fr.	-
Fr.	3'605.00		Fr.	-

Kinder bis 11 Jahre

- . für das 1. Kind
- . für das 2. Kind
- . für das 3. Kind
- . für das 4. Kind
- . für das 5. Kind
- . für jedes weitere Kind

Fr.	7'590.00	1	Fr.	7'590.00
Fr.	6'325.00	1	Fr.	6'325.00
Fr.	5'270.00		Fr.	-
Fr.	4'390.00		Fr.	-
Fr.	3'660.00		Fr.	-
Fr.	3'660.00		Fr.	-

- . Fremdplatzierungskosten (1/3 der Gesamtkosten)

Fr.

Bevorschussungsgrenze

Fr. 56'215.00

Berechnung des vorschussberechtigten Betrages:

- Bevorschussungsgrenze
- anrechenbares Einkommen gemäss sep. Blatt

Fr. 56'215.00
 Fr. 0.00

Differenz

Fr. **56'215.00**

Anspruch pro Monat

Fr. 4'684.58

- Alimente gemäss Urteil oder
- Unterhaltsvereinbarung pro Monat (600 + 600 + 500 + 200)

Fr. 1'900.00

Vorschuss pro Monat (max. Fr. 1'008.-- pro Kind)

Fr. 1'900.00

*** Mietzinsregion 2**

- Altendorf, Arth, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Küsnacht, Lachen, Muotathal
- Reichenburg, Schwyz, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau
- 1-Personen-Haushalt Fr. 18'300.--
- 2-Personen-Haushalt Fr. 21'720.--
- 3-Personen-Haushalt Fr. 23'760.--
- 4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 25'920.--
- Einzelperson in einer WG Fr. 10'860.--

*** Mietzinsregion 3**

- Alpthal, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Morschach, Oberiberg, Riemenstalden
- Rothenthurm, Sattel, Steinen, Steinerberg, Unteriberg, Vorderthal
- 1-Personen-Haushalt Fr. 16'680.--
- 2-Personen-Haushalt Fr. 20'160.--
- 3-Personen-Haushalt Fr. 22'200.--
- 4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 24'000.--
- Einzelperson in einer WG Fr. 10'080.--

Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gültig ab 1. Januar 2025

Name: _____ Vorname: _____

Fallbeispiel C: Mietzinsregion 3
 Die unverheiratete Mutter hat 4 Kinder (19, 12, 6, 4 Jahre) von zwei verschiedenen Vätern. Heute lebt sie mit dem aktuellen Partner (seit drei Jahren) zusammen. Sie ist in einem 20%-Pensum erwerbstätig, bezieht einen Nettolohn von Fr. 16'000/Jahr und weist Berufsauslagen von Fr. 1'000/Jahr aus. Ihr Partner erzielt einen Nettolohn von Fr. 80'000/Jahr und weist Berufsauslagen von Fr. 1'500/Jahr aus. Sie macht den Anspruch auf Familienzulagen von Fr. 10'200/Jahr geltend und besorgt hauptsächlich den Haushalt. Der Mietszins beträgt Fr. 2'450/Mt. zzgl. Nebenkosten von Fr. 210/Mt. Weiter leben noch folgende Personen im gemeinsamen Haushalt: 2 Kinder vom ersten Partner (19, 12 Jahre). Dieser zahlt nur für ein Kind. Für das zweite Kind verweigert er die Unterhaltspflicht, nachdem dieses zwar volljährig ist, aber noch in Ausbildung (Lehre; Lohn Fr. 500.00/Mt.) steht. Anspruch pro Kind Fr. 500/Mt.. Ebenfalls wohnen zwei Kinder vom zweiten Partner bei der Mutter. Dieser zahlt nicht und die Alimente müssen bevorschusst werden. Anspruch pro Kind Fr. 600/Mt. OKP beträgt Fr. 22'530/Jahr. Die Mutter erhält IPV in Höhe von Fr. 10'004/Jahr.

5964
5964
4392
1368
1368
1368
20424

Es liegt ein gefestigtes Konkubinat vor, da sie seit mehr als 3 Jahr zusammen sind. Deshalb wird Partner berücksichtigt. Volljähriges Kind lebt in häuslicher Gemeinschaft, deshalb erfolgt eine gemeinsame Berechnung.

A. Vermögen

Anrechenbare Vermögenswerte:

1. Sparguthaben, Wertschriften und Barschaft		Fr.	
2. Lebensversicherungen (Rückkaufwert)		Fr.	
3. Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) Steuerwert allf. Verkehrswert	Fr. 112'500.--	Fr.	
abzügl. selbstbewohntes Wohneigentum			
abzügl. selbstbewohntes Wohneigentum und Ehegatte im Heim	Fr. 300'000.--		
abzügl. selbstbewohntes Wohneigentum und HE-Bezüger(in)	Fr. 300'000.--	Fr.	-
4. Viehabe, Betriebsinventar		Fr.	
5. Sonstiges Vermögen (z. B. Fahrzeuge, Sammlungen, etc.)		Fr.	
		Bruttovermögen	-

Vermögensvermindernde Bestandteile (Schulden):

6. Hypothekenschulden	Fr.		
7. Übrige Schulden	Fr.		
		Nettovermögen	-

Vermögensfreibeträge (Vermögensabzug)

Einzelperson: Fr. 30'000.-- / Paar: Fr. 50'000.-- / Kind: Fr. 15'000.--	Fr.		
Anrechenbares Vermögen		Fr.	-

B. Einkommen und Einnahmen

Privilegierte Einkommen:

11. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Nettolohn 16'000 - Berufsauslagen 1'000 + Lehrlingslohn 6'000)	Fr.	21'000.00
12. Reineinkommen, selbständiger Erwerbstätigkeit	Fr.	
13. Einkommen Ehe- oder Konkubinatspartner (80% anrechenbar)	Fr.	78'500.00
	Zwischentotal	Fr. 99'500.00

Freibetrag vom Erwerbseinkommen (Fr. 1'950.-- / Fr. 1'300.--)	Fr.	1'950.00
Total privilegiertes Einkommen	Fr.	97'550.00

Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3 anrechenbar)	Fr.	75'500.00
Anrechenbares Vermögen (1/15 anrechenbar)	Fr.	-

Nicht privilegiertes Einkommen:

21. Renten der AHV und IV (ohne EL und Hilflosenentschädigung)	Fr.	
22. Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Untermiete, E'wohnung	Fr.	
23. Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen	Fr.	
24. Nutzniessung, Verpfändung, verpfr.ähnliche Vereinbarung, Wohnrecht	Fr.	
25. Familienrechtliche Unterhaltsleistungen/Kinderzulagen (ALI 6'000 + KZ 10'200)	Fr.	16'200.00
26. Sonstiges Einkommen, Bürgermutzen	Fr.	
	Zwischentotal	Fr. 91'700.00

C. Anerkannte Ausgaben

31. Prämien für Krankenversicherung (Mutter, Partner, 4 Kinder) OKP 22'530; Durchschnittsprämie 20'424 ./ IPV 10'004)	Fr.	10'420.00
32. Beiträge an AHV, IV, EO	Fr.	
33. Notwendige Kinderbetreuung	Fr.	
34. Geleistete Unterhaltsbeiträge	Fr.	
35. Hypothekenschuldzinsen	Fr.	
36. Unterhaltskosten für Gebäude	Fr.	
37. Krankheitskosten	Fr.	

Bruttomiete pro Jahr nach Mietzinsregion*		
38. Bruttomiete pro Jahr (siehe Ansätze am Ende der Berechnung)	Fr.	24'000.00
	Fr.	34'420.00

Total anrechenbares Einkommen	Fr.	57'280.00
--------------------------------------	-----	-----------

D. Berechnung der Bevorschussungsgrenze

Einkommensgrenze gemäss EL Ansätzen:			Anzahl	
. für die alleinstehende Mutter oder volljähriges Kind in eigenem Haushalt	Fr.	20'670.00	Fr.	-
. für die wiederverheiratete oder in gefestigtem Konkubinat befindende Mutter	Fr.	31'005.00	1	Fr. 31'005.00

Kinder ab 11 Jahren				
. für das 1. Kind	Fr.	10'815.00	1	Fr. 10'815.00
. für das 2. Kind	Fr.	10'815.00	1	Fr. 10'815.00
. für das 3. Kind	Fr.	7'210.00		Fr. -
. für das 4. Kind	Fr.	7'210.00		Fr. -
. für das 5. Kind	Fr.	3'605.00		Fr. -
. für jedes weitere Kind	Fr.	3'605.00		Fr. -
Kinder bis 11 Jahre				
. für das 1. Kind	Fr.	7'590.00	1	Fr. 7'590.00

. für das 2. Kind	Fr.	6'325.00	1	Fr.	6'325.00
. für das 3. Kind	Fr.	5'270.00		Fr.	-
. für das 4. Kind	Fr.	4'390.00		Fr.	-
. für das 5. Kind	Fr.	3'660.00		Fr.	-
. für jedes weitere Kind	Fr.	3'660.00		Fr.	-

. Fremdplatzierungskosten (1/3 der Gesamtkosten)				Fr.	
Bevorschussungsgrenze				Fr.	66'550.00

Berechnung des vorschussberechtigten Betrages:

Bevorschussungsgrenze	Fr.	66'550.00
anrechenbares Einkommen gemäss sep. Blatt	Fr.	57'280.00

Differenz	Fr.	9'270.00
------------------	-----	----------

Anspruch pro Monat	Fr.	772.50
---------------------------	-----	--------

Alimente gemäss Urteil oder Unterhaltsvereinbarung pro Monat (600 + 600 + 500)	Fr.	1'700.00
---	-----	----------

Vorschuss pro Monat (max. Fr. 1'008.-- pro Kind)	Fr.	773.00
---	-----	--------

*** Mietzinsregion 2**

Altendorf, Arth, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Küsnacht, Lachen, Muotathal
 Reichenburg, Schwyz, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau
 1-Personen-Haushalt Fr. 18'300.--
 2-Personen-Haushalt Fr. 21'720.--
 3-Personen-Haushalt Fr. 23'760.--
 4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 25'920.--
 Einzelperson in einer WG Fr. 10'860.--

*** Mietzinsregion 3**

Alpthal, Gersau, Ilgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Morschach, Oberberg, Riemenstalden
 Rothenthurm, Sattel, Steinen, Steinberg, Unterberg, Vorderthal
 1-Personen-Haushalt Fr. 16'680.--
 2-Personen-Haushalt Fr. 20'160.--
 3-Personen-Haushalt Fr. 22'200.--
 4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 24'000.--
 Einzelperson in einer WG Fr. 10'080.--

Berechnungsblatt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gültig ab 1. Januar 2025

Name: _____ Vorname: _____

Fallbeispiel D: Mietzinsregion 3
 Volljähriges Kind (20 Jahre alt) wohnt in einer WG. Sparguthaben von Fr. 15'000 und jährlicher Ertrag von Fr. 150. Mietzins der Wohnung beträgt Fr. 900/Mt. zzgl. Nebenkosten von Fr. 100/Mt. Nebst seinem Studium ist er teilzeit erwerbstätig und bezieht einen Nettolohn von Fr. 13'000/Jahr und Kinderzulagen von Fr. 250/Mt. Ausgewiesene Krankheitskosten von Fr. 1'500/Jahr. Er hat Anspruch auf einen Alimentenanspruch von Fr. 1'100/Mt., welcher sein Vater nicht bezahlt. OKP beträgt Fr. 3'000/Jahr und er erhält IPV in Höhe von Fr. 1'890/Jahr.

A. Vermögen

Anrechenbare Vermögenswerte:

1. Sparguthaben, Wertschriften und Barschaft		Fr.	15'000.00
2. Lebensversicherungen (Rückkaufwert)		Fr.	
3. Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) Steuerwert allf. Verkehrswert		Fr.	
abzögl. selbstbewohntes Wohneigentum	Fr. 112'500.--		
abzögl. selbstbewohntes Wohneigentum und Ehegatte im Heim	Fr. 300'000.--		
abzögl. selbstbewohntes Wohneigentum und HE-Bezüger(in)	Fr. 300'000.--	Fr.	-
4. Viehabe, Betriebsinventar		Fr.	
5. Sonstiges Vermögen (z. B. Fahrzeuge, Sammlungen, etc.)		Fr.	
Bruttovermögen			15'000.00

Vermögensvermindernde Bestandteile (Schulden):

6. Hypothekarschulden		Fr.	-
7. Übrige Schulden		Fr.	
Nettovermögen			15'000.00

Vermögensfreibeträge (Vermögensabzug)

Einzelperson: Fr. 30'000.-- / Paar: Fr. 50'000.-- / Kind: Fr. 15'000.--		Fr.	30'000.00
Anrechenbares Vermögen		Fr.	-

B. Einkommen und Einnahmen

Privilegierte Einkommen:

11. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Haushaltenschädigung)		Fr.	13'000.00
12. Reineinkommen, selbständiger Erwerbstätigkeit	ohne KZ	Fr.	
13. Einkommen Ehe- oder Konkubinatspartner (80% anrechenbar)		Fr.	
Zwischentotal			13'000.00

Freibetrag vom Erwerbseinkommen (Fr. 1'950.-- / Fr. 1'300.--)		Fr.	1'300.00
Total privilegiertes Einkommen		Fr.	11'700.00

Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3 anrechenbar)

Anrechenbares Vermögen (1/15 anrechenbar)		Fr.	7'800.00
	-	Fr.	-

Nicht privilegiertes Einkommen:

21. Renten der AHV und IV (ohne EL und Hilflosenentschädigung)		Fr.	-
22. Liegenschaftsertrag, Zinsen aus Miete, Pacht, Untermiete, E'wohnung		Fr.	
23. Zinsen aus Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen		Fr.	150.00
24. Nutzniessung, Verpfändung, verprf.ähnliche Vereinbarung, Wohnrecht		Fr.	
25. Familienrechtliche Unterhaltsleistungen/Kinderzulagen		Fr.	3'000.00
26. Sonstiges Einkommen, Bürgernutzen		Fr.	
Zwischentotal			10'950.00

C. Anerkannte Ausgaben

31. Prämien für Krankenversicherung (Durchschnittsprämie 4'392; OKP 3'000 ./ IPV 1'890)		Fr.	1'110.00
32. Beiträge an AHV, IV, EO		Fr.	
33. Notwendige Kinderbetreuung		Fr.	
34. Geleistete Unterhaltsbeiträge		Fr.	
35. Hypothekarschuldzinsen		Fr.	
36. Unterhaltskosten für Gebäude		Fr.	
37. Krankheitskosten		Fr.	1'500.00

Bruttomiete pro Jahr nach Mietzinsregion*		Fr.	9'390.00
38. Bruttomiete pro Jahr (siehe Ansätze am Ende der Berechnung)		Fr.	12'000.00

Total anrechenbares Einkommen		Fr.	-
--------------------------------------	--	-----	---

D. Berechnung der Bevorschussungsgrenze

Einkommensgrenze gemäss EL Ansätzen:

für die alleinstehende Mutter oder volljähriges Kind in eigenem Haushalt		Fr.	20'670.00	Anzahl		Fr.	20'670.00
für die wiederverheiratete oder in gefestigtem Konkubinat befindende Mutter		Fr.	31'005.00	1		Fr.	-

Kinder ab 11 Jahren

. für das 1. Kind	Fr.	10'815.00	Fr.	-
. für das 2. Kind	Fr.	10'815.00	Fr.	-
. für das 3. Kind	Fr.	7'210.00	Fr.	-
. für das 4. Kind	Fr.	7'210.00	Fr.	-
. für das 5. Kind	Fr.	3'605.00	Fr.	-
. für jedes weitere Kind	Fr.	3'605.00	Fr.	-

Kinder bis 11 Jahre

. für das 1. Kind	Fr.	7'590.00	Fr.	-
. für das 2. Kind	Fr.	6'325.00	Fr.	-
. für das 3. Kind	Fr.	5'270.00	Fr.	-
. für das 4. Kind	Fr.	4'390.00	Fr.	-
. für das 5. Kind	Fr.	3'660.00	Fr.	-
. für jedes weitere Kind	Fr.	3'660.00	Fr.	-

. Fremdplatzierungskosten (1/3 der Gesamtkosten)

Fr.

Bevorschussungsgrenze

Fr. 20'670.00

Berechnung des vorschussberechtigten Betrages:

Bevorschussungsgrenze Fr. 20'670.00

anrechenbares Einkommen gemäss sep. Blatt Fr.

Differenz

Fr. **20'670.00**

Anspruch pro Monat

Fr. 1'722.50

Alimente gemäss Urteil oder
Unterhaltsvereinbarung pro Monat

Fr. 1'100.00

Vorschuss pro Monat (max. Fr. 1'008.-- pro Kind)

Fr. 1'008.00

*** Mietzinsregion 2**

Altendorf, Arth, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Küsnacht, Lachen, Muotathal
Reichenburg, Schwyz, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Wollerau
1-Personen-Haushalt Fr. 18'300.--
2-Personen-Haushalt Fr. 21'720.--
3-Personen-Haushalt Fr. 23'760.--
4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 25'920.--
Einzelperson in einer WG Fr. 10'860.--

*** Mietzinsregion 3**

Alpthal, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Morschach, Oberberg, Riemenstalden
Rothenthurm, Sattel, Steinen, Steinerberg, Unterberg, Vorderthal
1-Personen-Haushalt Fr. 16'680.--
2-Personen-Haushalt Fr. 20'160.--
3-Personen-Haushalt Fr. 22'200.--
4+mehr-Personen-Haushalt Fr. 24'000.--
Einzelperson in einer WG Fr. 10'080.--